

**Satzung**  
**der Gemeinde Großenaspe**  
**über die Benutzung der Einrichtung und die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung**  
**der Einrichtung „Betreute Grundschule Großenaspe“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenaspe vom 12.06.2019 folgende Satzung erlassen:

**§1**

**Gegenstand der Benutzung**

1. Die Gemeinde Großenaspe betreibt die Einrichtung „Betreute Grundschule Großenaspe“ als öffentliche Einrichtung mit eigenem Betreuungsauftrag (Konzeption der Betreuten Grundschule Großenaspe).
2. Sie dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Großenaspe.
3. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Betreute Grundschule Großenaspe“ wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
4. Die Verwaltung der „Betreuten Grundschule Großenaspe“ wird vom Amt Bad Bramstedt-Land, im Auftrage der Gemeinde Großenaspe, wahrgenommen.

**§2**

**Inanspruchnahme**

1. Der Betreuten Grundschule Großenaspe stehen 40 Plätze zur Verfügung.
2. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Gemeinde über die Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien.
3. Schüler/innen, die zur Bewältigung des Schulalltages eine Schulbegleitung zur Seite haben, dürfen nur in Begleitung dieser am Betrieb der Betreuten Grundschule Großenaspe teilnehmen.
4. Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreute Grundschule Großenaspe zu besuchen, ist dies den Mitarbeiter/innen mitzuteilen.

**§3**

**Öffnungszeiten, Ferienregelung**

1. Die Betreute Grundschule ist in der Regel von montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Schultagen geöffnet.
2. Eine Ferienbetreuung findet mindestens eine Woche in den Oster- und Herbstferien, sowie drei Wochen in den Sommerferien statt.  
Weihnachten und an den schulfreien Tagen (SchILF-Tage und bewegliche Ferientage) findet eine Betreuung statt, wenn mindestens fünf Kinder angemeldet sind.

Die Ferienbetreuung findet in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Bei Bedarf entscheiden die Mitarbeiter/innen der betreuten Grundschule Großenaspe, ob eine Erweiterung der Betreuungszeiten nötig und angemessen ist.

Die Ferienbetreuung wird von den Mitarbeiter/innen der Betreuten Grundschule bekannt gegeben.

3. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
4. Das erste Schulhalbjahr endet jeweils am 31. Januar; Beginn des 2. Schulhalbjahres ist jeweils der 1. Februar.
5. Wird die Betreute Grundschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder anderer zwingender Gründe vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

#### **§4**

##### **Anmeldung**

1. Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich und verlängert sich automatisch bei gleichbleibender Betreuungszeit, um jeweils ein weiteres Schulhalbjahr.
2. Ändert sich die Betreuungszeit (Stundenreduzierung/Stundenerhöhung) zum neuen Schulhalbjahr/Schuljahr, hat eine schriftliche Mitteilung bis 4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres/Schuljahres zu erfolgen.
3. Die Anmeldung, sowie die Mitteilung über die Änderung der Betreuungszeit zum Schulhalbjahreswechsel/Schuljahreswechsel für die Betreute Grundschule Großenaspe, ist schriftlich bei der Betreuten Grundschule Großenaspe oder dem Amt Bad Bramstedt-Land einzureichen.
4. Die Aufnahme in der Betreuten Grundschule beginnt für Erstklässler mit dem Beginn des Schuljahres zum 01. August.

#### **§ 5**

##### **Abmeldung / Ausschluss**

1. Eine Abmeldung/Kündigung zum Ende eines Schulhalbjahres/Schuljahres ist möglich. Diese ist schriftlich bei der Betreuten Grundschule Großenaspe oder dem Amt Bad Bramstedt-Land bis 4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres/Schuljahres einzureichen.
2. Mit dem Wechsel von der Grundschule Großenaspe zur weiterführenden Schule, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31. Juli und bedarf keiner schriftlichen Kündigung.
3. In besonderen Fällen ist eine Abmeldung/Kündigung im laufenden Schulhalbjahr möglich, hierüber entscheidet die Gemeinde Großenaspe. Der Antrag ist schriftlich bei der Betreuten Grundschule Großenaspe oder dem Amt Bad Bramstedt-Land einzureichen.
4. Das Amt Bad Bramstedt-Land, im Auftrage der Gemeinde Großenaspe, kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin / der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann, die Betreuung der übrigen Schüler/innen erheblich beeinträchtigt wird oder die Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten nicht gegeben ist.

#### **§6**

##### **Gebührenpflichtiger**

Zahlungspflichtiger für die Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner oder die Person, auf deren Antrag die Schülerin / der Schüler in die Betreute Grundschule Großenaspe aufgenommen worden ist.

## §7

### Benutzungsgebühr und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule beträgt **monatlich**

a) Betreuungszeit zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr

bei einer 30 Stunden - Woche	=	€ 230,--
bei einer 25 Stunden - Woche	=	€ 215,--
bei einer 20 Stunden - Woche	=	€ 180,--
bei einer 15 Stunden - Woche	=	€ 140,--
bei einer 10 Stunden - Woche	=	€ 100,--
bei einer 5 Stunden - /Woche	=	€ 54,--

Eine Erhöhung der Anzahl der Betreuungsstunden im laufenden Schulhalbjahr ist schriftlich bei der Betreuten Grundschule oder dem Amt Bad Bramstedt-Land einzureichen.

Eine Stundenreduzierung im laufenden Schulhalbjahr ist nicht möglich.

b) Expresstunde für angemeldete Kinder – 5,00 €

c) Spontan-Tag für nicht angemeldete Kinder - 15,00 €/Tag

d) Ferienbetreuung:

Für angemeldete Kinder: 2,50 €/pro Stunde  
(bei Überschreitung der über die gebuchten Wochenstunden hinausgehenden Betreuung)

Für nicht angemeldete Kinder: 18,00 €/pro Tag

2. Eine Geschwisterermäßigung wird wie folgt gewährt:

- 2. Kind 30% Ermäßigung
- 3. Kind 40% Ermäßigung
- ab dem 4. Kind 75% Ermäßigung

3. Die Berechnung der Benutzungsgebühr berücksichtigt sowohl die Schulferien, als auch gesetzlich geregelte Feiertage und mögliche schulfreie Tage. Eine Teilrückerstattung der Benutzungsgebühr ist nicht möglich.

4. Die Benutzungsgebühr wird durch das Amt Bad Bramstedt-Land im Auftrage der Gemeinde Großenaspe erhoben und wird am 15. des jeweiligen Monats fällig. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

5. Die Benutzungsgebühr für Expresstunden und Spontan-Tage wird durch das Amt Bad Bramstedt-Land, im Auftrage der Gemeinde Großenaspe, gesondert erhoben. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

## §8

### Beginn der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Anmeldung zum Beginn des Schuljahres zum 01. August und für das 2. Schulhalbjahr zum 01. Februar.

2. Bei einer Anmeldung während eines Schulhalbjahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Eintrittsmonat.

## §9

### Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet für das 1. Schulhalbjahr zum 31. Januar und für das 2. Schulhalbjahr zum 31. Juli.

## §10

### Rückständige Gebühren

1. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
2. Kommen die Erziehungsberechtigten oder der Antragsteller mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung das Kind von dem weiterem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

## §11

### Versicherung

1. Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches in folgenden Fällen unfallversichert:
  - auf dem direkten Weg zur Betreuten Grundschule sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
  - während des Aufenthaltes in der Betreuten Grundschule innerhalb der Öffnungszeiten,
  - im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der Betreuten Grundschule externe Unternehmungen durchgeführt werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur oder von der Betreuten Grundschule hat, der Gemeinde oder den Betreuungskräften unverzüglich zu melden, damit die Gemeinde ihrer Meldepflicht gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung nachkommen kann.
3. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nur bei vorliegendem Verschulden der Gemeinde versichert.
4. **Für die Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz**, da in der Ferienzeit der versicherungsrechtlich erforderliche Schülerstatus nicht gegeben ist. Dafür besteht Versicherungsschutz im Rahmen der von den Eltern abgeschlossenen privaten Familien-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Den Eltern wird empfohlen entsprechende Versicherungen abzuschließen.

## §12

### Gesundheitsvorschriften

1. Ansteckende Krankheiten (beispielsweise Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten) sowie Ungezieferbefall (beispielsweise Kopfläuse) müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend den Mitarbeiter/innen mitgeteilt werden. Die Betreute Grundschule Großenaspe darf während der Akutzeit und bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests der Bedenklosigkeit nicht besucht werden.

2. Der / Die Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet, die Mitarbeiter/innen der Betreuten Grundschule Großenaspe wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
3. Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheiden die Mitarbeiter/innen der Betreuten Grundschule Großenaspe, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
4. Die Mitarbeiter/innen der Betreuten Grundschule Großenaspe sind nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen.

### **§13**

#### **Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Benutzungsgebührenpflicht und der Festsetzung der Benutzungsgebühr nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen Daten bei den Eltern und durch eigene Nachforschungen durch das Amt Bad Bramstedt-Land, im Auftrag der Gemeinde Großenaspe zulässig.
2. Das Amt Bad Bramstedt-Land ist befugt, auf Grundlage von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzungsgebührenpflichtigen mit den für die nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung der Benutzungsgebühr nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des Datenschutzgesetzes.
5. Die Richtlinien des Datenschutzes sind zu beachten.

### **§14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großenaspe über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung „Betreute Grundschule“ vom 01.04.2016 außer Kraft.

Großenaspe, den 13.06.2019

Der Bürgermeister